

Lieferantenanschrift:

<u>Vorgaben:</u>	<u>Stellungnahme Lieferant:</u>
<p>Allgemeines zum Umweltschutz der Sellner Group</p> <p>Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stande der Technik entsprechend zu erbringen. Der Auftragnehmer achtet weiterhin (gegebenenfalls: im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren) gemäß Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) auf eine umweltschonende Leistungserbringung. Die umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme, demontage- und rückbau-freundliche Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen.</p>	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden, Begründung : <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Option zur Rücknahme</p> <p>Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit zur Rücknahme und ordnungsgemäßen sowie schadlosen Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte oder von Teilen hiervon verpflichtet. Sofern der Auftragnehmer die Entsorgung von Produkten, Bauteilen und Einsatzstoffen für den Auftraggeber vornimmt, muss der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung gemäß KrW-/AbfG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsverordnungen sicherstellen und dies dem Auftraggeber auf Anfrage nachweisen. Der Auftragnehmer kann die Entsorgungsleistung selbst erbringen oder durch einen qualifizierten Unterauftragnehmer erbringen lassen. Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall muss die Entsorgung bei einem registrierten Entsorgungsfachbetrieb gemäß KrW-/AbfG vorgenommen und dem Auftraggeber auf Anfrage nachgewiesen werden.</p> <p>Einzelheiten zur Entsorgung werden zu angemessenen, marktüblichen bzw. wettbewerbsfähigen Bedingungen schriftlich gesondert vereinbart.</p>	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden, Begründung : <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Kennzeichnung</p> <p>Zu kennzeichnen sind Teile, die für eine Wiederverwendung vorgesehen sind, Kunststoffteile und solche, die umweltgefährdende Stoffe enthalten.</p>	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden, Begründung : <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Oberflächen</p> <p>Es ist anzugeben, welche Oberflächenbeschichtung oder -behandlung ausschließlich dekorativen Zwecken dient.</p>	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden, Begründung : <hr/> <hr/> <hr/>

Berücksichtigung verbotener Stoffe bzw. zu vermeidender Stoffe

Stoffe und Zubereitungen, die gemäß ChemVerbotsV verboten sind, dürfen nicht angewendet werden. Die Anwendung der in der ChemVerbotsV aufgeführten Stoffe in den durch Ausnahmeregelungen erlaubten Anwendungsfällen und Konzentrationen ist zu vermeiden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und werden nur zugelassen, wenn keine Substitution des Stoffes durch einen ungefährlicheren Ersatzstoff möglich ist. Der Auftragnehmer hat dies gegenüber dem Auftraggeber glaubhaft nachzuweisen.

Stoffe, die gemäß FCKW-Halon-Verbotsverordnung verboten sind, dürfen nicht angewendet werden. Die Anwendung der in der FCKW-Halon-Verbotsverordnung aufgeführten Stoffe in den durch Ausnahmeregelungen erlaubten Anwendungsfällen und Konzentrationen ist zu vermeiden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und werden nur zugelassen, wenn keine Substitution des Stoffes durch einen ungefährlicheren Ersatzstoff möglich ist. Der Auftragnehmer hat dies gegenüber dem Auftraggeber glaubhaft nachzuweisen.

Gefahrstoffe gemäß der GefStoffV sind zu vermeiden. Ist keine Substitution eines Gefahrstoffes möglich, so sind vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber die Bemühungen, einen ungefährlicheren Stoff (Gefahrstoff) zu finden, glaubhaft nachzuweisen.

Die Anwendung von :
 Schwermetallen, wie Cadmium, Blei, Quecksilber
 Substanzen, wie N-Methylpyrrolidon
 in Produkten/Erzeugnissen ist zu vermeiden.

Die Anwendung von halogenhaltigen Flammschutzmitteln in Produkten/Erzeugnissen ist zu vermeiden.

Die Verwendung von SVHC-Stoffen; [substance of very high concern / Stoff, der als sehr bedenklich in die s.g. Kandidatenliste aufgenommen wurde]; ist zu vermeiden. Hersteller und Lieferanten von Erzeugnissen (z.B. Bauteile, Textilien, Maschinen, Elektroartikel etc.) müssen ihre gewerblichen Kunden nach Art. 33 REACH-Verordnung informieren, sofern ein SVHC-Stoff in einer Konzentration über 0,1 Massenprozent im Erzeugnis enthalten ist.

- einverstanden
 nicht einverstanden, Begründung :

Materialmenge

Die Bemühungen um eine Verringerung der Materialmenge sind (gegebenenfalls anhand von Vergleichen mit Vorgängertypen oder vergleichbaren Produkten) darzustellen.

- einverstanden
 nicht einverstanden, Begründung :

Materialeinsatz und -vielfalt

Es sind Materialien zu verwenden, die nicht umwelt-gefährdend und die recyclingfähig sind. Es ist (gegebenenfalls) eine Stoffliste vorzulegen, die alle nach Art und Menge verwendeten Stoffe enthält. Für die Produktunterlagen sollte Recyclingpapier zu verwenden. Die Verpackung muss den Anforderungen der Verpackungsverordnung entsprechen. Abweichungen von diesen Forderungen sind zu begründen.

Bemühungen um eine Verringerung der Materialvielfalt sind (gegebenenfalls anhand von Vergleichen mit Vorgängertypen oder vergleichbaren Produkten) darzustellen.

- einverstanden
 nicht einverstanden, Begründung :

Emissionen während des Betriebes, bei Reparatur- und bei Instandhaltungsarbeiten Das Produkt darf grundsätzlich keine gesundheitsschädlichen und umweltgefährdenden Emissionen erzeugen oder Hilfs- und Betriebsstoffe benötigen. Abweichungen von dieser Forderung sind zu begründen.	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden, Begründung : <hr/> <hr/> <hr/>
Wiederverwendung von Bauteilen Es ist anzugeben, welche Bauteile für eine Wiederverwendung geeignet und vorgesehen sind. Ferner ist anzugeben, ob das Produkt wiederverwendete Bauteile enthält. Falls keine Bauteile für eine Wiederverwendung vorgesehen sind, ist dies zu begründen.	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden, Begründung : <hr/> <hr/> <hr/>
Demontagegerechte Produktgestaltung Es ist auf eine demontagefreundliche Konstruktion zu achten. Nach Möglichkeit sollen lösbare Verbindungen (zum Beispiel Flügelmuttern, Dreh- und Schnappverschlüsse) als Fügetechnik den Vorzug vor nicht-lösbaren Verbindungen (wie Klebe- und Nietverbindungen) erhalten, soweit dies nicht unbedingt konstruktiv erforderlich ist. Es ist eine Demontageanweisung/Erläuterung zur Demontage vorzulegen.	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden, Begründung : <hr/> <hr/> <hr/>
Weiterer Passus zur Entsorgung Den Produktunterlagen ist ein Entsorgungskonzept für das Produkt vorzulegen. Es sind Angaben über die Restmenge der Materialien vorzulegen, die einer Deponierung zugeführt werden müssen.	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden, Begründung : <hr/> <hr/> <hr/>
Batterien und Akkumulatoren Es dürfen/sollten nach Möglichkeit keine Batterien/Akkus verwendet werden. Sofern Batterien/Akkus verwendet werden, so müssen/sollten diese cadmium- und quecksilberfrei sein. Schadstoffhaltige Batterien/Akkus müssen/sollten gekennzeichnet sein. Der Einsatz von aufladbaren Batterien/Akkus ist zu bevorzugen. Batterien/Akkus müssen/sollten leicht zugänglich sein und durch den Endverbraucher leicht ausgebaut/ausgewechselt werden können. Die Bedienungsanleitung muss Informationen über die Rücknahme gebrauchter Batterien/Akkus bzw. Entsorgungshinweise enthalten.	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden, Begründung : <hr/> <hr/> <hr/>

Neuendettelsau, _____

Sellner GmbH (stellvertretend für die Sellner Group)

Name: _____

 Firma, Datum

 Unterschrift Firma

Name: _____